

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der STROMNETZ GRAZ für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen

### 1. Gegenstand

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen (einschließlich etwaiger Auftragsweiterungen und Folgeaufträge) und regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller („Kunde“) und der STROMNETZ GRAZ GmbH & Co KG als Auftragnehmer („STROMNETZ GRAZ“), sofern im geschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich hinsichtlich einzelner oder aller Bestimmungen Abweichendes vereinbart wird. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis – nicht zur Anwendung, es sei denn, dem wird von der STROMNETZ GRAZ ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese Geschäftsbedingungen verstehen sich als Ergänzung zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stromnetz Graz GmbH & Co KG, genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 6.5.2009 gemäß § 31 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006 i.V.m § 23 Stmk. EIWOG LGBL. 2005/16 in der Fassung LGBL. 2007/25. Daneben kommen auch jene Bestimmungen zur Anwendung, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, das sind ÖVE/ÖNORM, ÖVE EN, Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR) und TAEV.

In diesen Allgemeinen Bedingungen verwendete personenbezogene Bezeichnungen wie beispielsweise „Kunde“ schließen Frauen wie Männer gleichermaßen ein.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

**2.1** Angebote der STROMNETZ GRAZ werden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben und sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern auf Angeboten nicht Gegenteiliges angegeben ist. Technische und sonstige Änderungen bleiben daher grundsätzlich vorbehalten. Die STROMNETZ GRAZ ist jederzeit berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

**2.2** Mit Übermittlung einer Bestellung erklärt der Kunde der STROMNETZ GRAZ gegenüber sein Vertragsangebot. Eine Bestellung ist in Form eines firmenmäßig unterfertigten Exemplars des Angebots der STROMNETZ GRAZ zu übermitteln. Bestellungen können beim Kundendienst der STROMNETZ GRAZ, Schönaugürtel 65, 8010 Graz, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr abgegeben oder per Post sowie Telefax zugesendet werden.

**2.3** Der Vertrag wird in weiterer Folge dadurch geschlossen, dass die STROMNETZ GRAZ nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder mit der Ausführung des Auftrages beginnt. Eine bloße Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Die STROMNETZ GRAZ ist daher berechtigt, die Annahme einer Bestellung abzulehnen. Wurde dem Kunden ein verbindliches Angebot von der STROMNETZ GRAZ übermittelt, so kommt der Vertragsabschluss bereits durch Übermittlung der Bestellung durch den Kunden zu Stande. Auch in einem solchen Fall behält sich die STROMNETZ GRAZ geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen in technischen Belangen vor.

**2.4** Ohne schriftliche Zustimmung der STROMNETZ GRAZ dürfen Angebots- und Projektunterlagen, wie insbesondere spezifisch angefertigte technische Unterlagen und Pläne, sowie allfällige Kostenvorschläge weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden. Diese Unterlagen bleiben in jedem Fall geistiges Eigentum der STROMNETZ GRAZ. Wenn keine Bestellung oder keine Auftragsannahme erfolgt, sind die vorgenannten Unterlagen sowie etwaige Kostenvorschläge der STROMNETZ GRAZ im Original zurückzustellen.

### 3. Vertragsrücktritt

**3.1** Hat der Kunde, der Verbraucher im Sinne des KSchG ist, seine Vertragserklärung weder in den von der STROMNETZ GRAZ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume noch bei einem von dieser auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, oder die geschäftliche Verbindung mit der STROMNETZ GRAZ nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und der STROMNETZ GRAZ vorausgegangen, so kann er den Rücktritt vom Vertragsantrag oder dem abgeschlossenen Vertrag binnen einer Woche erklären. Kunden, die den Vertrag oder eine Vertragserklärung im Wege der Fernkommunikation (Post, Fax, Internet/E-Mail, Telefon) abgeschlossen bzw. abgegeben haben, sind berechtigt, bis zum Ablauf einer Frist von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag zählt) nach Vertragsabschluss schriftlich zurückzutreten. Eine nach den vorstehenden Erläuterungen abgegebene Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der angegebenen Fristen an die „STROMNETZ GRAZ GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz“, abgesendet wurde. Die Kosten einer Rücksendung von bereits angelieferten Waren oder Materialien trägt bei Ausübung des Rücktrittsrechts der Verbraucher.

**3.2** Bei Liefer- und Leistungsverzug der STROMNETZ GRAZ ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der STROMNETZ GRAZ grobes Verschulden vorzuwerfen ist sowie eine gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

**3.3** Die STROMNETZ GRAZ ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsver-

fahren beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder durch wirtschaftliche Verhältnisse auf Seiten des Kunden die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der STROMNETZ GRAZ gefährdet ist.

**3.4** Wenn vereinbarte Arbeiten nicht binnen sechs Monaten ab Vertragsabschluss durchgeführt werden können, ist die STROMNETZ GRAZ dazu berechtigt, weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. In Fall des Vertragsrücktrittes sind vom Kunden alle im Eigentum der STROMNETZ GRAZ stehenden Waren und Materialien auf seine Kosten zurückzustellen und ist die STROMNETZ GRAZ berechtigt, alle bereits erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und weiters eine Stornogebühr in der Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens in Rechnung zu stellen.

### 4. Lieferung bzw. Leistungserbringung

**4.1** Zur Ausführung der Leistung bzw. zum Beginn der Leistungserbringung ist die STROMNETZ GRAZ verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde seine bestehenden Verpflichtungen der STROMNETZ GRAZ gegenüber erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind und die STROMNETZ GRAZ eine gegebenenfalls vor Lieferung der Ware bzw. Leistungsausführung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit im Sinne des Punktes 6.8 erhalten hat.

**4.2** Vorgesehene Liefer- und/oder Fertigstellungstermine sind dann verbindlich, wenn deren Einhaltung in dieser Weise von der STROMNETZ GRAZ zugesagt worden ist. Wurde der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst durch Umstände verzögert, die nicht von der STROMNETZ GRAZ zu vertreten sind, werden verbindlich vereinbarte Termine und Fristen einschließlich „garantierter“ oder „fix“ zugesagter Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben bzw. verlängert. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht von der STROMNETZ GRAZ zu vertreten sind. Durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung oder Leistung ist keinesfalls von der STROMNETZ GRAZ zu vertreten.

**4.3** Höhere Gewalt und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, auch bei Vorlieferanten, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen.

**4.4** Ist eine Lieferung von Waren auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

**4.5** Soweit erforderlich hat der Kunde für die Zeit der Leistungsausführung der STROMNETZ GRAZ kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**4.6** Erforderliche Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom Kunden rechtzeitig beizubringen. Sollte im Rahmen der Erbringung der angebotenen Leistungen die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich sein, so ist seitens des Kunden die schriftliche Zustimmung der (des) betroffenen Grundeigentümer(s) vor Beginn der Arbeiten einzuholen und der STROMNETZ GRAZ zu übermitteln. Sind für die Arbeitsdurchführung Stemmarbeiten notwendig, ist vom Kunden eine Genehmigung vom jeweiligen Eigentümer bzw. dessen Bevollmächtigten zu erwirken und der STROMNETZ GRAZ zu übermitteln.

**4.7** Allfällige Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter sind in den angebotenen Preisen nicht berücksichtigt und sind diese jedenfalls vom Kunden zu tragen.

**4.8** Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen, wobei das Entgelt an den Dritten von der STROMNETZ GRAZ bezahlt wird und kein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden entsteht.

**4.9** Terminvereinbarungen betreffend der Arbeitsdurchführung können mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter der von der STROMNETZ GRAZ hierfür beauftragten Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugürtel 65, 8010 Graz unter der Telefonnummer +(0)316 8057-0 vorgenommen werden. Die Terminvereinbarung muss rechtzeitig, jedenfalls jedoch mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Arbeitsbeginn erfolgen. Terminvereinbarungen über Inbetriebnahmen von Kundenanlagen können erst nach Vorlage folgender Unterlagen durch den Kunden bei der STROMNETZ GRAZ erfolgen:

- Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Elektroinstallationsunternehmens
- Energielieferbestätigung eines Lieferanten
- Nachweis des beglichenen Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes
- allenfalls notwendige Vereinbarungen über die Einräumung von Dienstbarkeiten
- Einmessplan des Hausanschlusskabels (nach der Eigentumsgrenze) sowie eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verlegung des Hausanschlusskabels laut ÖVE L20.

## 5. Entgelt

**5.1** Die zur Verrechnung kommenden Preise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis bzw. Kostenvoranschlag, den Preislisten, von der STROMNETZ GRAZ kundgemachten Preisblättern sowie den Angeboten der STROMNETZ GRAZ. Ist der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so bleiben Irrtümer und Druckfehler in der Preisstellung von Angeboten vorbehalten.

**5.2** Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, so verstehen sich die Preise sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer und exklusive einer allfällig notwendigen Verpackung, Transport und Frachtversicherung.

**5.3** Ist der Kunde Unternehmer, gelten die Preise für Lieferungen von Waren ab Lager exklusive Verladung, Transport, Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben sowie für Leistungen exklusive Umsatzsteuer und sonstiger allfälliger Steuern und Abgaben.

**5.4** In Angeboten angeführte Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung des Angebots für den Kunden. Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, bei Änderungen der maßgeblichen der Lohn-, Material-, Rohstoff-, Beschaffungs- oder sonstigen Herstellungskosten oder bei einer Änderung der relevanten Steuern oder Gebühren die Preise entsprechend anzupassen. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt, dass Preissenkungen aus den gleichen Gründen ebenfalls weiterzugeben sind. Die Preise in Angeboten der STROMNETZ GRAZ gelten höchstens für die Bindungsdauer von drei Monaten ab Ausstellungsdatum.

**5.5** Bei der dem Angebot zugrundeliegenden Kalkulation geht die STROMNETZ GRAZ davon aus, dass sämtliche Positionen des Angebotes unverändert bleiben, notwendige Vorarbeiten fachgerecht, vollständig und von dazu befugten Unternehmen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen durchgeführt wurden, die vereinbarte Lieferung oder Leistung in einem Zug ohne Behinderung innerhalb der regulären Arbeitszeit der STROMNETZ GRAZ Wochentags von 07.00 bis 15.00 Uhr erbracht werden kann und die Leistungsbeschreibung des Kunden den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Mehrkosten, die sich aus Abweichungen dazu ergeben, kann die STROMNETZ GRAZ dem Kunden entsprechend weiterverrechnen. Insbesondere ist die STROMNETZ GRAZ berechtigt, für vom Kunden angeforderte, geänderte oder aus anderen Gründen notwendig gewordene Leistungen, die in der Bestellung keine Deckung finden, ein angemessenes Entgelt zu verrechnen. Ist der Auftrag dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht oder ist eine Leistungserbringung der STROMNETZ GRAZ außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit erforderlich und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie beispielsweise Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet.

**5.6** Die in einem Angebot der STROMNETZ GRAZ ausgewiesenen Preise und Entgelte basieren auf dem gesamten angeführten Auftragsumfang und gelten nicht bei einer Bestellung von bloßen Teilleistungen. Die Auswahl und Bestellung lediglich einzelner Positionen eines Angebotes zu den dazu jeweils im Angebot im Einzelnen angeführten Preisen ist daher nicht möglich.

**5.7** Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die durch das Angebot beschriebene Leistung. Pauschalpreise gelten für jene Position, auf die sie sich beziehen. Ohne einen derartigen Bezug gilt ein Pauschalpreis für die gesamte Leistung bzw. Lieferung. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Sphäre der STROMNETZ GRAZ zuzuordnen sind, berechtigen die STROMNETZ GRAZ zu einer entsprechenden Nachverrechnung. Sollten zusätzliche Leistungen der STROMNETZ GRAZ erforderlich werden bzw. im Angebot für einzelne Leistungen Angaben bezüglich des dafür zu entrichtenden Entgelts fehlen, so kommt für die Bemessung des entsprechenden Entgelts das jeweils gültige Preisblatt der STROMNETZ GRAZ zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung des Entgelts in dieser Weise nicht möglich sein, so gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

**5.8** Sind Preise nicht ausdrücklich als Pauschalpreise bezeichnet, erfolgt die Abrechnung nach dem jeweiligen Aufwand an Material bzw. Arbeitsstunden. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, so hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass die Rechnung der STROMNETZ GRAZ nach einzelnen Positionen detailliert begründet wird und ist die STROMNETZ GRAZ daher nicht verpflichtet, einen konkreten Leistungsnachweis zu erbringen.

**5.9** Der in Angeboten, Leistungsverzeichnissen oder Kostenvoranschlägen verwendete Begriff „Grabung“ beinhaltet folgende Punkte:

1. Eventuell Aufbruch der befestigten Straßen- oder Gehsteigdecke.
2. Aushub der Kabelkünnette und Verlegung von Leitungen unter Berücksichtigung der ÖNORM B 2533 (ÖVE L20) und der besonderen Bedingungen (Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Graz) des Magistrat Graz, Straßen- und Brückenbauamt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Baumschutzverordnung des Stadtgartenamtes sowie der Einfluss der Grabung auf bestehende Einbauten.
3. Transport der betreffenden Kabel vom Magazin der STROMNETZ GRAZ zur Baustelle.
4. Vorsanden der Künnettensohle.
5. Auslegen der Kabel und der Erdseile, das Aufstellen der Kabelrollen zum vorschriftsmäßigen „Ziehen“ der Kabel bzw. das Anbringen der Kabelzeichen im Abstand von ca. 1 m - 1,50 m.
6. Einsanden (Körnung 0,2 mm) der Kabelkünnette bis 15 cm über die Oberkante des höchstgelegenen Kabels.
7. Setzen von Trennplatten (Eternitstreifen) zwischen Kabel verschiedener Spannungsebenen.

8. Händisches Legen der mitgelieferten Abdeckplatten.

9. Überdecken der Abdeckplatten mit feinem Material.

**5.10** Der in Angeboten oder Kostenvoranschlägen verwendete Begriff WIEDERHERSTELLUNG beinhaltet folgende Punkte:

1. Verfüllen der Künette mit geeigneten Verdichtungsmethoden und deren stichprobenartige Überprüfung.
2. Einbringung des Trassenwarnbandes.
3. Herstellung der befestigten Straßendecke nach den Richtlinien des Straßen- und Brückenbauamtes der Stadt Graz (A10/1).

**5.11** Mittelspannungsverkabelungen: Die Einbindung von Umspannstationen in das Mittelspannungsnetz der STROMNETZ GRAZ wird grundsätzlich nur außerhalb der Frostperiode durchgeführt. Wird seitens des Kunden die Ausführung innerhalb der Frostperiode gewünscht, werden dadurch anfallende Mehrkosten (wie beispielsweise provisorische Wiederherstellungsarbeiten und nachträgliche Rekultivierungsmaßnahmen und dergleichen) zusätzlich verrechnet.

**5.12** Kostenvoranschläge werden von der STROMNETZ GRAZ nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden und sind diese daher unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % der Gesamtsumme des Kostenvoranschlags ergeben, so wird die STROMNETZ GRAZ den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis zu 15 % der Gesamtsumme des Kostenvoranschlags, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden.

**5.13** Die von der STROMNETZ GRAZ erstellten Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt dies nur, wenn im Vorhinein auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Ein für einen Kostenvoranschlag zu entrichtendes Entgelt entfällt im Falle des tatsächlichen Zustandekommens eines darauf basierenden Vertrages.

## 6. Zahlungsbedingungen

**6.1** Bei einer Erbringung von Leistungen und einem vereinbarten Entgelt über EUR 7.000,- exklusive Umsatzsteuer hat der Kunde auf Verlangen der STROMNETZ GRAZ und nach entsprechender Vorlage von Teilrechnungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

**6.2** Bei einer Auftragssumme von über EUR 7.000,- exklusive Umsatzsteuer ist eine Anzahlung in der Höhe von zumindest einem Drittel der Auftragssumme zu leisten.

**6.3** Die Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

**6.4** Zahlungen sind ohne jeden Abzug an die STROMNETZ GRAZ zu leisten. Bei vorzeitiger, nicht von der STROMNETZ GRAZ zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses werden etwaige bereits gewährte Rabatte oder sonstige Preisnachlässe nicht gutgeschrieben bzw. nachverrechnet.

**6.5** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die STROMNETZ GRAZ über sie verfügen kann.

**6.6** Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der STROMNETZ GRAZ ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einem allfälligen Zahlungsverzug ab Fälligkeit Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verrechnen. Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden diesem für jedes Mahnschreiben den Betrag von EUR 12,- zuzüglich einer allgemeinen Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassostitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

**6.7** Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, dem Kunden für die Erstellung von Rechnungs- und Zahlscheinduplikaten, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Kassaeinzahlungen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking), eine nachträglich verlangte Änderung der Rechnungsanschrift nach Rechnungslegung sowie die Erstellung von Zwischenabrechnungen auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Kostenersatz weiterzuerrechnen.

**6.8** Die STROMNETZ GRAZ ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn es nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles möglich ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen durch die STROMNETZ GRAZ herangezogen werden.

**6.9** Werden der STROMNETZ GRAZ nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, die ein baldiges Eintreten der Zahlungsunfähigkeit indizieren, ist die STROMNETZ GRAZ berechtigt, alle bereits erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen oder die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen. Wurden die Leistungen der

STROMNETZ GRAZ bereits vollständig erbracht, so ist die STROMNETZ GRAZ in diesem Fall berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und im Übrigen den geschlossenen Vertrag aufzulösen.

**6.10** Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die STROMNETZ GRAZ aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der STROMNETZ GRAZ und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder von der STROMNETZ GRAZ anerkannt worden sind.

**6.11** Falls der Kunde ein Generalunternehmer im Sinne § 19 UStG ist, welcher seinerseits von einem Auftraggeber zur Durchführung von Leistungen beauftragt wurde, ist die STROMNETZ GRAZ auf diesen Umstand schriftlich hinzuweisen, ansonsten werden Rechnungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer fakturiert.

**6.12** Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen zulässig und müssen vom Rechnungsempfänger schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwände berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der STROMNETZ GRAZ oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## 7. Gefahrenübergang

**7.1** Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden, bei Versendung bei Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, bei Erbringung einer Leistung im Zeitpunkt der Erbringung, auf den Kunden über.

**7.2** Der Übergabe steht hinsichtlich des Gefahrenübergangs der Annahmeverzug gleich, wobei der Kunde in Annahmeverzug kommt, wenn er die ihm angebotene ordnungsgemäße Leistung nicht übernimmt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

**8.1** Alle gelieferten, verarbeiteten oder montierten Waren oder Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages, zuzüglich sämtlicher Zinsen und Kosten, im Eigentum der STROMNETZ GRAZ.

**8.2** Der Kunde ist verpflichtet, solcherart im Eigentum der STROMNETZ GRAZ stehende Waren oder Dienstleistungen stets pfleglich zu behandeln und für ihre ordnungsgemäße und sichere Verwahrung Sorge zu tragen.

**8.3** Im Falle einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet diese umgehend zu melden und den Erlös getrennt zu verwahren.

**8.4** Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder solches Material mit anderen nicht im Eigentum der STROMNETZ GRAZ stehenden Gegenständen untrennbar vereinigt, verarbeitet bzw. eingebaut, so erwirbt die STROMNETZ GRAZ Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware zu der übrigen. Werden Waren oder Materialien der STROMNETZ GRAZ mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist dies als Hauptsache anzusehen, so wird der Kunde der STROMNETZ GRAZ Miteigentum übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die STROMNETZ GRAZ. Diese Regelung gilt solange, bis die Waren oder Materialien im Sinne des Punktes 8.1 vollständig bezahlt wurden.

**8.5** Der Kunde hat die STROMNETZ GRAZ unverzüglich und schriftlich von Zugriffen jedweder Art, wie insbesondere etwa über Zwangsvollstreckungen, auf diese Waren oder Materialien zu unterrichten und auf das Eigentumsrecht der STROMNETZ GRAZ hinzuweisen. Weiters ist die STROMNETZ GRAZ über Vernichtung, Diebstahl, Beschädigung oder Besitzwechsel unverzüglich schriftlich zu informieren.

**8.6** Der Kunde ist verpflichtet, alle Schäden und Kosten der STROMNETZ GRAZ zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen übernommene Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf Waren oder Materialien entstehen.

## 9. Haftung

**9.1** Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Im Fall einer Haftung der STROMNETZ GRAZ aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für den Ersatz von Reflex- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Produktionsausfällen oder Betriebsstillstand und anderen bloßen Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch kann von einem Kunden nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangen hätte können, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

**9.2** Die vorstehenden Haftungsregeln gelten auch im Falle einer Haftung für das der STROMNETZ GRAZ zurechenbare Verhalten von etwaigen Erfüllungsgehilfen.

**9.3** Die erbrachten Leistungen, ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung, insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder aufgrund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

## 10. Gewährleistung

**10.1** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Kunden, spätestens aber bei Rechnungslegung. Sollte der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit der Verwendung der Lieferung oder Leistung beginnen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

**10.2** Der Kunde hat etwaige Mängel, deren Bestehen zum Zeitpunkt der Übergabe vom Kunden nachzuweisen ist, unverzüglich nach deren Feststellung der STROMNETZ GRAZ schriftlich anzuzeigen. Für die bei Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewähr auf Grund des geschlossenen Vertrages geleistet. Eine Gewährleistungspflicht der STROMNETZ GRAZ besteht nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt und umgehend Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder eine unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden vorliegt.

**10.3** Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeln an beweglichen Sachen beträgt sechs Monate, bei unbeweglichen Sachen zwei Jahre ab Übergabe. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

## 11. Technische Bestimmungen

Das Verteilernetz der STROMNETZ GRAZ wird als TN-Netz betrieben.

**11.1** Anschlussanlage: Die Kundenanlage ist unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften, wie z.B. der „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAEV) und besonderen technischen Anforderungen der STROMNETZ GRAZ zu errichten. Durch den Betrieb der Kundenanlage dürfen keinerlei Störungen in anderen Anlagen erfolgen. Die Störungen sind nach der „Empfehlung für die Beurteilung von Netzzrückwirkungen“ des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs zu beurteilen. Bei Antennenanlagen im Einflussbereich einer Hochspannungsanlage größer 1 kV ist mit einer Überschreitung der Erdungsspannung gemäß ÖVE EH41 durch größere Erdfehlerströme zu rechnen. Deshalb ist für die Stromversorgung der Antennenanlage ein Isoliertransformator vorzusehen. Die Einführung des Niederspannungsanspeisekabels in die Anlage muss in diesem Falle isoliert erfolgen. Eine Verbindung des Neutralleiters mit der Erdung ist nicht zulässig.

**11.2** Netzzrückwirkungen: Sollten aus dem Betrieb der Kundenanlage unzulässig hohe Netzzrückwirkungen entstehen (insbesondere die Beeinflussung im Netz der STROMNETZ GRAZ verwendeten Rundsteuerfrequenz von 383 1/3 Hz durch Oberschwingungen), sind auf Kosten des Kunden die entsprechenden Maßnahmen zu deren Unterbindung zu setzen. Verwiesen wird hier auf die „Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG, insbesondere auf Teil D, in dem Grenzwerte bezüglich Netzzrückwirkungen definiert sind.

**11.3** Bauprovisorien: Elektrische Anlagen für Baustellen und Provisorien sind zeitlich begrenzte Anlagen und müssen nach den ÖVE-Vorschriften (ÖVE-EN1, ÖVE/ÖNORM E001) und der TAEV errichtet werden. Der Anschlusspunkt und der Aufstellungsort des Baustromverteilers werden gemeinsam mit dem Kunden und dem zuständigen Netzkundenbetreuer der STROMNETZ GRAZ festgelegt.

Ein Angebot für Bauprovisorium gilt unter der Voraussetzung, dass der Betrieb (beispielsweise einer Krananlage bzw. sonstiger Maschinenausrüstung) eines Bauprovisoriums keine wie immer geartete Rückwirkung auf das dort bestehende Niederspannungsnetz der STROMNETZ GRAZ ausübt. Sollten unzulässige Spannungsschwankungen in diesem Bereich auftreten, sind erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Kunden durchzuführen. Ist während der Bauarbeiten eine Verlegung des provisorischen Anschlusses durch den Kunden gewünscht, so ist diese vom Kunden zu beantragen.

**11.4** Messung: Werden wesentliche Ausführungsmerkmale von Messverteilern, wie z.B. Plombierbarkeit oder Manipulationssicherheit nicht eingehalten, so besteht kein ordnungsgemäßer Zustand, welcher Voraussetzung für den rechtmäßigen Bezug elektrischer Energie ist. In derartigen Fällen kann die Versorgung mit elektrischer Energie nicht aufgenommen werden. Der durch unsachgemäße Ausführung oder Manipulation verursachte Aufwand für Prüfungen oder dergleichen werden von der STROMNETZ GRAZ dem Kunden in Rechnung gestellt. Wird eine Manipulation im Vorzähler- oder Messbereich bzw. an Mess- oder Tarifeinrichtungen festgestellt, erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung.

**11.5** Die korrekte Auswahl der nötigen Mess- und Tarifeinrichtungen kann seitens der STROMNETZ GRAZ nur dann erfolgen, wenn vollständige Angaben über die elektrischen Betriebsmittel gemacht werden. Demontagen oder Ummontagen von Messeinrichtungen dürfen nur von der STROMNETZ GRAZ erfolgen. Art, Anzahl, Größe, Aufstellungsort und Anbringungsart der erforderlichen Messeinrichtungen werden im Einvernehmen der STROMNETZ GRAZ und dem Kunden festgelegt.

**11.6** Die Art der Messung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird aufgrund der Kundenangaben und der zu erwartenden Verrechnungsleistung mit dem Netzzugangsvertrag vereinbart.

**11.7** Auf Antrag des Kunden kann eine Bereitstellung der Wirk- Zählimpulse von 1/4-h-Messperioden erfolgen. Dies kann entweder über einen potentialfreien Kontakt (Relais) oder dem herausführen der internen Zählerkontakte auf externe, dem Kunden zugängliche Klemmen, entgeltlich erfolgen. Die Beistellung und Weiterverarbeitung liegt in der Verantwortung des Kunden. Eine Gewährleistung für die richtige Verarbeitung kann seitens der STROMNETZ GRAZ nicht übernommen werden. An den externen Klemmen darf ein Spannungspegel von 240V Wechselstrom und eine Stromstärke von 100mA nicht überschritten werden. Schäden an der Messeinrichtung, welche aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

**11.8** Über einen eigenen Zähler kann für die Warmwasseraufbereitung mittels unterbrechbarer Lieferung ein Heißwasserspeicher bis zu 120 l angeschlossen werden. Der Heißwasserspeicher ist für eine Aufheizzeit von 4 Stunden in Drehstromausführung zu dimensionieren. Für die Verwendung größerer Speicher ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung erforderlich.

**11.9** Zählerverteilerschränke: Die Messeinrichtungen sind grundsätzlich in Zählerverteilerschrank mit der CE-Kennzeichnung gemäß der Niederspannungsgeräteverordnung und den geltenden ÖVE EN 60439-1, ÖVE EN 60439-3 und ÖVE-IM 12 einzubauen. Nicht fabriksfertige Zählerverteilerschränke müssen den vorgenannten Bestimmungen und der ÖVE-EN1, Teil 2 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-2 entsprechen. Der Zählerplatz für einen Direktanschluss bis einschließlich 50A ist mit einer Zählersteckklemme inklusive Klemmen/Plombierdeckel fertig zu verdrahten. Folgende Zählersteckklemmen sind von der STROMNETZ GRAZ zugelassen: Fabrikat Geyer AT 425, AT 216B sowie Fabrikat Hager KJ30, KJ10 Die Vorzählerfeldtüren müssen schwenkbar sein und mit einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Zylinderschloss ausgestattet werden. Bei einer Geschosshöhe unter 2,40 m können „Normverteiler“ ab STV 9/Z und größer nicht mehr eingebaut werden. In diesem Fall muss eine geänderte bzw. getrennte Ausführung des Zählerverteilerschrankes verwendet werden. Die Kosten dieser Sonderausführung trägt der Kunde.

**11.10** Erdungsanlage: Die STROMNETZ GRAZ weist darauf hin, dass für das geplante Objekt eine Fundamenterderanlage errichtet werden muss (lt. ÖNORM/ÖVE E8001). Dieses Potential der Fundamenterderanlage ist bis zum Hausanschlusskasten zu führen und wird mit dem PEN Leiter der STROMNETZ GRAZ verbunden (Potentialausgleich). Die Herstellung der Potentialausgleichsleitung ist zwischen dem Kunden und der STROMNETZ GRAZ einvernehmlich gesondert zu regeln.

**11.11** Kompensationsanlagen: Sollte der Kunde zur Verbesserung des Leistungsfaktors Kompensierungen an den Geräten durchführen, so muss eine – wegen der Rundsteueranlage notwendig werdende – Verdrosselung der Blindstromkompensation vorgenommen werden (ab 10 kvar). Die Rundsteuerfrequenz beträgt 383 1/3 Hz. Der Platzbedarf für die Verdrosselung muss in der Niederspannungsverteilung des Kunden eingeplant werden.

**11.12** Zu den angeführten Vorgaben sind insbesondere die Ausführungsrichtlinien für Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz der STROMNETZ GRAZ einzuhalten, welche auf der Internetseite der STROMNETZ GRAZ ([www.stromnetz-graz.at](http://www.stromnetz-graz.at)) abrufbar sind.

## 12. Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

**12.1** Der Kunde hat der STROMNETZ GRAZ Änderungen seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Rechnungsadresse unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der STROMNETZ GRAZ als dem Kunde zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunde zuletzt bekannt gegebenen Anschrift einlangen.

**12.2** Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Graz, bei einem Verbraucher im Sinne des KSchG jedoch nur dann, wenn sich sein gewöhnlicher Aufenthaltsort oder der Ort seiner Beschäftigung in diesem Sprengel befindet, andernfalls gilt der gesetzlich vorgesehene Gerichtsstand.

**12.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

**12.4** Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten bzw. die Unternehmensdaten, das sind Name bzw. Firmenname, allenfalls Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie allfällige weitere, während aufrechter Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Daten an von der STROMNETZ GRAZ zur Leistungserbringung beauftragte Dritte übermittelt und überlassen werden. Der Kunde stimmt weiters zu, dass die STROMNETZ GRAZ Wirtschaftsauskunfteien wie beispielsweise dem Kreditschutzverband von 1870 die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung übermitteln und überlassen kann. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen des Kunden bei einer Auskunft anfallen, kann die STROMNETZ GRAZ hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der STROMNETZ GRAZ, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und da-

durch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen werden diese Daten in keinem Fall an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages notwendig.

**Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Ausführungsrichtlinien sowie die Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stromnetz Graz GmbH & Co KG sind auch auf der Internetseite der STROMNETZ GRAZ ([www.stromnetz-graz.at](http://www.stromnetz-graz.at)) abrufbar und liegen bei der STROMNETZ GRAZ (Kundenservice-Center, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz) zur Abholung bereit.**